

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2022/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2022/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2022/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

## Manannikov gg Russland – 9157/08

Urteil vom 1.2.2022, Kammer III

### Sachverhalt

Vor den Wahlen zur Duma im Dezember 2007 fanden in Russland zahlreiche Kundgebungen zur Unterstützung des Staatspräsidenten Wladimir Putin statt. Der Bf und Herr B. begaben sich am 27.10.2007 in Novosibirsk zu einer solchen Versammlung, wo sie ein Transparent mit der Aufschrift »Putin ist besser als Hitler« entrollten. Als sie zunächst von zwei Unterstützern Putins und wenig später auch von Polizisten aufgefordert wurden, das Banner zu entfernen, verweigerten sie dies. Sie blieben während der gesamten Kundgebung inmitten der Teilnehmer stehen und hielten ihr Transparent in die Höhe.

Am Heimweg wurden der Bf und Herr B. von Polizisten aufgefordert, sie zur Polizeistation zu begleiten. Dort wurden sie angehalten, während die Beamten einen Bericht über die Verwaltungsstraftat aufnahmen.

Noch am selben Tag verhängte der zuständige Friedensrichter eine Geldbuße iHv umgerechnet € 14,- über den Bf, weil er durch sein Verhalten die öffentliche Ordnung sowie die Sicherheit und Gesundheit der Versammlungsteilnehmer gefährdet hatte. Das Zentrale Bezirksgericht von Novosibirsk bestätigte diese Entscheidung am 28.11.2007.

### Rechtsausführungen

Der Bf behauptete eine Verletzung von Art 10 EMRK (*Meinungsäußerungsfreiheit*) durch die Verhängung einer Geldbuße wegen des Hochhaltens eines Banners im Rahmen einer Versammlung.

#### I. Zulässigkeit

(19) Die Regierung brachte vor, der Bf hätte iSv Art 35 Abs 3 lit b EMRK keinen erheblichen Nachteil erlitten, weil die verhängte Geldbuße moderat gewesen und seine Angelegenheit von den innerstaatlichen Gerichten gebührend geprüft worden sei.

(21) Wie der GH bemerkt, war die Geldbuße iHv € 14,- tatsächlich gering und der Bf brachte nicht vor, dass sie angesichts seiner persönlichen Situation für ihn erheblich gewesen wäre.

(22) [...] Eine Verletzung der Konvention kann allerdings wichtige Grundsatzfragen betreffen und damit ungeachtet des finanziellen Interesses einen erheblichen Nachteil begründen. Da der Bf wegen einer Handlung bestraft wurde, die seiner Ansicht nach eine ange-

messene Ausübung seines Rechts auf freie Äußerung seiner Meinung zu einer Angelegenheit von öffentlichem Interesse darstellte, betrifft die behauptete Verletzung von Art 10 EMRK im vorliegenden Fall wichtige Grundsatzfragen. Der Bf hat somit nach Ansicht des GH einen erheblichen Nachteil erlitten. Folglich verwirft er die [diesbezügliche] Einrede der Regierung [...].

(23) [...] Die Beschwerde ist weder offensichtlich unbegründet noch aus einem anderen [...] Grund unzulässig. Sie muss daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

## II. Zur behaupteten Verletzung von Art 10 EMRK

(27) [...] Die polizeiliche Anordnung, das Banner zu entfernen, und die Verurteilung des Bf begründeten einen Eingriff [in das Recht des Bf auf freie Meinungsäußerung].

(28) Der GH ist von der Gesetzmäßigkeit der polizeilichen Anordnung überzeugt. Gemäß § 14 Abs 2 des russischen Veranstaltungsgesetzes war die Polizei befugt, vom Bf zu verlangen, jedes Verhalten zu unterlassen, das gegen die öffentliche Ordnung oder die bei einer Veranstaltung geltenden Verhaltensregeln verstößt.

(29) Die Verurteilung des Bf wegen »eines Verstoßes gegen die bei öffentlichen Veranstaltungen geltenden Verhaltensregeln« gemäß Art 20 Abs 2 des russischen Verwaltungsstrafgesetzes beruhte auf der Feststellung der innerstaatlichen Gerichte, er habe § 6 Abs 3 Z 2 des Veranstaltungsgesetzes verletzt. Dieses Gesetz schreibt vor, dass die Teilnehmer an einer öffentlichen Veranstaltung den rechtmäßigen Anordnungen der Polizei Folge leisten und die öffentliche Ordnung bewahren müssen. Da die Weigerung, der polizeilichen Anordnung zu entsprechen, vom Bf nicht bestritten wurde, hatte seine Verurteilung nach Ansicht des GH eine ausreichende Grundlage im innerstaatlichen Recht.

(30) [...] Der GH akzeptiert, dass der Eingriff die legitimen Ziele der »Aufrechterhaltung der Ordnung« und des »Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer« verfolgte.

(31) Die umstrittene polizeiliche Anordnung beruhte auf der Überlegung, dass das Transparent nicht dem Programm der Versammlung entsprach, provokant war und zu Unruhen führen konnte. Der Bf widersprach dieser Beurteilung. Seiner Ansicht nach entsprach das Banner dem erklärten Ziel der Veranstaltung und war nicht anstößig. [...]

(32) Da die innerstaatlichen Gerichte besser dazu in der Lage sind einzuschätzen, was von der Gesellschaft wahrscheinlich als provokant und beleidigend angesehen wird, und da das Transparent des Bf zweideutig war, folgt der GH der Einschätzung der innerstaatlichen Gerichte, wonach das Banner tatsächlich von einigen

Teilnehmern als anstößig empfunden werden konnte. Herrn Putin mit Adolf Hitler zu vergleichen könnte in der Tat als etwas anderes verstanden werden als eine Unterstützung für die Politik des Präsidenten. Der GH akzeptiert daher die [...] Einschätzung, wonach das Hochhalten des Banners zu einem Konflikt zwischen dem Bf und den Teilnehmern an der öffentlichen Veranstaltung führen hätte können.

(33) Diese Tatsache konnte als solche allerdings den Eingriff in das durch Art 10 EMRK geschützte [...] Recht nicht rechtfertigen. Wie der GH bereits festgehalten hat, kann eine Demonstration von Personen, die den vertretenen Ideen oder Forderungen ablehnend gegenüberstehen, als lästig oder anstößig empfunden werden. Zudem hat er immer wieder die Bedeutung des Rechts auf Gegendemonstrationen betont, die zur selben Zeit und am selben Ort wie eine Demonstration stattfinden könnten.

(34) Das Recht auf Gegendemonstrationen gilt jedoch nicht absolut, da es in einer Demokratie nicht so weit gehen kann, die Ausübung der Versammlungsfreiheit zu verhindern. Zudem haben die Mitgliedstaaten eine Verpflichtung, vernünftige und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die friedliche Durchführung rechtmäßiger Versammlungen zu ermöglichen.

(35) Diese Grundsätze, die in Fällen zur Versammlungsfreiheit formuliert wurden, gelten uneingeschränkt auch für den vorliegenden Fall, da der Bf seine Meinung während einer öffentlichen Veranstaltung äußerte. Unter Bedachtnahme auf diese Grundsätze stellt der GH fest, dass nicht nachgewiesen wurde, dass die polizeiliche Anordnung, das Banner zu entfernen, auf dessen Inhalt als solchem beruhte. Wie die innerstaatlichen Gerichte feststellten, wurde das polizeiliche Einschreiten vielmehr durch das von manchen Teilnehmern [...] als provokant empfundene Verhalten des Bf und deren negative Reaktion ausgelöst.

(36) In der Tat entschied sich der Bf dazu, das Transparent mitten in der Menge seiner Kontrahenten zu entrollen, obwohl ihn nichts daran gehindert hätte, einen Platz in einem benachbarten Bereich einzunehmen. Die Platzierung des Bf unter den Demonstranten war ein Schlüsselement. Durch das Banner des Bf wurde die Herrn Putin unterstützende Botschaft, die andere Teilnehmer und die Demonstration als solche vermitteln wollten, entstellt und untergraben. Es erschwerte es zudem der Polizei, die friedliche Durchführung der Veranstaltung sicherzustellen.

(37) Als sich die Gefahr von Unruhe in der Form eines Konflikts zwischen dem Bf und seinen Widersachern zu materialisieren begann, luden die Polizisten den Bf und Herrn B. ein, das Banner zu entfernen. Die Polizisten waren am besten dazu in der Lage, die Sicherheitsrisiken und die Gefahr von Störungen sowie die aufgrund dieser Gefahreinschätzung gebotenen Maßnahmen

zu beurteilen. Ihre Anordnung, das Transparent zu entfernen, erscheint daher weder unsachlich noch exzessiv. Sie kann somit als verhältnismäßig zu den verfolgten legitimen Zielen angesehen werden.

(38) Wie der GH abschließend feststellt, wurde der Bf nicht von der Versammlung entfernt. Unter Berücksichtigung dieses Umstands erscheint seine Verurteilung wegen einer Verwaltungsübertretung und die Verhängung einer Geldbuße iHv € 14,- nicht unverhältnismäßig [...].

(39) Im Lichte der obigen Überlegungen gelangt der GH zu dem Schluss, dass [...] **keine Verletzung** von **Art 10 EMRK** stattgefunden hat (5:2 Stimmen; *abweichendes Sondervotum von Richterin Seibert-Fohr, gefolgt von Richter Pavli; im Ergebnis übereinstimmende Sondervoten von Richter Ravarani sowie von Richterin Elósegui und Richter Zünd*).